

# **Satzung**

des Vereins „Humboldts Train & Study Club e. V.“ in Bornheim

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Humboldts Train & Study Club e. V.“; er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Bornheim.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums in Bornheim.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Organisation sowie die Mithilfe bei der Finanzierung des Betreuungsangebotes (z. B. Angebot von Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften).

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Dauer des Vereins und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Juli 2006.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird für schriftliche Beitrittserklärungen erworben, über die der Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Mitgliedschaft bekannt zu geben.
3. Die Betreuung von Kindern durch den Verein setzt voraus, dass deren Eltern Mitglied des Vereins sind. Dabei reicht die Mitgliedschaft eines Elternteils aus.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum 15. September eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge können auf Entscheidung des Vorstandes in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds vermindert oder erlassen werden.

## **§ 7**

### **Betreuungsbeiträge**

1. Die Betreuungsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats für den laufenden Monat fällig.
2. Über die Höhe der Betreuungsbeiträge entscheidet der Vorstand.
3. Die Betreuungsbeiträge können auf Entscheidung des Vorstandes in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds vermindert oder erlassen werden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied als Beisitzer. Der Schulleiter gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied in der Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden an; er kann durch den stellvertretenden Schulleiter aufgrund schriftlicher Vollmachtserteilung stimmberechtigt vertreten werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands. Bis zur Neuwahl eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt.
6. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens einmal im Schulhalbjahr statt.
7. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Änderungen der Satzung, die aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung der Förderlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung notwendig sind und von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, ohne dass zuvor hierüber die Mitgliederversammlung entschieden hat. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitzuteilen.

11. Die Mitglieder des Vorstandes tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Sobald eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
12. Gegenüber dem Verein haften die Mitglieder des Vorstandes nur bei Vorsatz und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebenen Adresse gerichtet und abgesendet worden ist.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes verlangt wird. Gleiches gilt, wenn die Einberufung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers und dessen Entlastung und
  - Wahl der Kassenprüfer.
8. Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Die Form der Beschlussfassung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Beschlussfassung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Beschlussfassung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
11. Vollmachtserteilungen sind nicht möglich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Das Protokoll hat insbesondere Feststellungen zu enthalten über:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder;
  - die Person des Versammlungsleiters;
  - die Tagesordnung sowie
  - die Ergebnisse der einzelnen Beschlussfassungen, die Art der Beschlussfassungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

**§ 11**

**Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufwendungen und Erträge des Vereins sowie deren satzungsgemäße Verwendung zu prüfen; hierüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht abzugeben.

**§ 12**

**Auflösung/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums in Bornheim zu verwenden hat.

Bornheim, den .....

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	